

Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL • Monitoring Jutta Curtius  
An der Backesmühle 27 • 41334 Nettetal

Betreff: 2. Entwurf Sachliches Teilprogramm Windenergie & 2. Änderung RROP 2011 – Landkreis  
Osterholz

Betroffener Bereich: Gut Hohehorst / Vorranggebiet Windenergienutzung Löhnhorst (Suchraum 5)

07.01.2026

-1

Sehr geehrter Herr Landrat

der Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und  
Landschaftskultur e.V. (DGGL) setzt sich als unabhängiges Forum für die Erhaltung vorhandener, den  
Schutz von bedrohten und für die Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten- und  
Landschaftskultur ein. Diese Zielsetzung steht in Übereinstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen  
der jeweiligen Bundesländer.

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL (AKHG) konnte ~~in~~ den Medien das in Planung  
befindliche~~n~~ Projekt „Vorranggebiet Windenergienutzung Löhnhorst, am 26.11.2025 2. Entwurf zum  
sachlichen Teilprogramm Windenergie und 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms  
(RROP) 2011“ für den Landkreis Osterholz entnehmen.

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL nimmt zum 2. Entwurf des sachlichen Teilprogramms  
Windenergie sowie zur 2. Änderung des RROP 2011 des Landkreises Osterholz wie folgt Stellung und  
erhebt Einwendungen gegen das Vorranggebiet Löhnhorst im Umfeld des Guts Hohehorst.

---

## 1. Bedeutung der Anlage Gut Hohehorst

Die Garten- und Parkanlage von Gut Hohehorst bildet mit Herrenhaus, Torhäusern, Zufahrt und dem gestuften Wechsel aus formalen Gartenräumen und landschaftlichen Partien ein in sich geschlossenes Kulturdenkmal. Die heutige Gestalt geht auf den Landschaftsgarten des 19. Jahrhunderts sowie die Umgestaltung und Erweiterung 1928/29 zurück.

Ihre besondere Qualität ergibt sich aus der topografischen Lage in der sanftwelligen, quellenreichen Geestlandschaft der „Bremer Schweiz“ und der Einbindung der umgebenden Niederungen und Waldstücke in das Gestaltungskonzept.

Der Kleine Teich mit Grotte, Insel und Fischteichen ist hydrologisch und gestalterisch mit dem in der Blumenthaler Aue gelegenen Großen Teich verbunden; das historische Zusammenspiel beider Wasserflächen als großräumige Spiegel prägt das Gesamtbild.

Die nördlichen Grünlandflächen der Aue als ehemalige Parkerweiterung sowie die angrenzenden offenen Buchen- und Eichenwälder sind als optische Erweiterungsräume und Träger wesentlicher Sichtbeziehungen anzusehen.

Der Denkmalwert ergibt sich daher nicht allein aus den Binnenstrukturen des Parks, sondern aus den komponierten Blick- und Raumbezügen in die Umgebung; eine technische Überprägung dieser Außenbezüge würde die historische Lesbarkeit erheblich mindern.

Die Denkmaleigenschaft der Parkanlagen wurde 1986 festgestellt und 2013 erneut bestätigt.

Als Vergleichsanlagen kommen im regionalen Kontext u. a. die Gartenanlage der Villa Lahusen in Löhnhorst sowie der Bremer Rhododendron-Park (Homann-Entwurf) in Betracht; eine vertiefte denkmalfachliche Vergleichsbewertung müsste anhand der einschlägigen Denkmallisten und Objektbeschreibungen erfolgen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen zur Windenergie

Durch das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“<sup>1</sup> und das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von und Energieanlagen an Land“<sup>2</sup> hat der Bund gesetzliche Regelungen mit Auswirkung auf weitere Gesetze verabschiedet. Im „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ (2024) sind die Flächenbedarfe für Niedersachsen bis zum

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Justiz; Bundesamt für Justiz, Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, EEG 2023 Zuletzt geändert 21.02.2025:

<sup>2</sup> Bundestag, Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von und Energieanlagen an Land zuletzt geändert 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325 );

31.12.2027 mit 1,7 % und bis zum 31.12.2032 mit 2,2 % Anteil an der Landesfläche<sup>3</sup> festgeschrieben worden. Für den Landkreis Osterholz wurde das Erreichen eines Teilflächenziels von 0,92 % der Landkreisfläche bis 31.12.2027 sowie das Erreichen eines Teilflächenziels von 1,18 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 festgelegt.<sup>4</sup>

### 3. Kulturschutzgüter nach ROG

Im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG<sup>5</sup> i.V.m. § 3 NROG<sup>6</sup> erhebt der AKHG der DGGL Einwendungen gegen die Ausweisung bzw. Beibehaltung des Windenergie-Vorranggebietes Löhnhorst im Bereich des Guts Hohehorst.

Nach Maßgabe der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG § 8 Umweltprüfung sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
  4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern<sup>7</sup>
- vollständig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

-3

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Gerade wegen der Genehmigungserleichterungen in Windenergiegebieten nach § 6 WindBG gewinnt die Konfliktbewältigung auf Ebene des Teilprogramms besonderes Gewicht.

<sup>3</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Bundesamts für Justiz, Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten Windenergieflächenbedarfsgesetz -, WindBG zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert:

<sup>4</sup> Landkreis Osterholz Stand 2024: Regionales Raumordnungsprogramm Teilprogramm Windenergie, S. 4.

<sup>5</sup> Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz; Bundesamts für Justiz, Raumordnungsgesetz (ROG) Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.08.2025 I Nr. 189:

<sup>6</sup> Niedersächsische Landesregierung, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz, NROG 06.12.2017:

<sup>7</sup> Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz; Bundesamts für Justiz, Raumordnungsgesetz (ROG) Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.08.2025 I Nr. 189, S. 8.

### 3.1. Kulturgüterschutz nach ROG und Denkmalschutz

#### Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 3 NDSchG: Denkmalbelange sind in öffentlichen Planungen rechtzeitig und wirksam zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

§ 3 Abs. 2 NDSchG: Baudenkmale umfassen auch Grünanlagen.<sup>9</sup>

§ 8 Satz 1 NDSchG: In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.<sup>10</sup>

#### Sachverhalt und Bewertung

Das denkmalgeschützte Gut Hohehorst steht wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse. Der Erhalt ist insbesondere aufgrund seines orts-, bau- und kunstgeschichtlichen Zeugniswerts sowie seiner anlagentypischen und ortsbildprägenden Wirkung geboten.<sup>11</sup> Es liegt ein Erhaltungs- und Gartendenkmalpflegekonzept (08/2024) vor. Darin werden historische Parkbezüge und insbesondere die Sicherung/Wiederherstellung von Sichtachsen hervorgehoben. Nördliche Grünlandbereiche, die in der aktuellen Kulisse betroffen sind, werden als historische Parkerweiterung eingeordnet.

-4

Der nördlich an die Parkanlage anschließende Bereich der Blumenthaler Aue mit Weideland bildet einen wesentlichen Bestandteil des historischen Landschafts- und Sichtgefüges. Das Areal gehörte zur Parkerweiterung von 1928/29 und ist für die Sichtbeziehungen vom heutigen Parkraum weiterhin bedeutsam. Auch wenn die Wasserfläche des Großen Teichs heute durch Erlenaufwuchs teilweise verdeckt wird, sind die historischen Blickbezüge insbesondere vom kleinen Teich aus noch gut nachvollziehbar und vom westlich gelegenen Aussichtspunkt an der Hangkante zumindest noch andeutungsweise erfahrbar. Vom Aussichtspunkt öffnet sich die tiefer liegende Weidelandchaft mit ihrer für den Bremer Raum einzigartigen Topografie. Dies ist ein wesentlicher Punkt für die Errichtung eines Parks an dieser Stelle, vergleichbar mit den Parkanlagen an den Hangkanten der Weser und der Lesum, die eine weite Sicht in den Flussraum für das Parkerlebnis nutzen. Sie allesamt gehören zum Kulturräum / zur Kulturlandschaft Bremer Schweiz.

Weitere prägende Sichtachsen bestehen entlang der Zufahrtstraße in die südlich anschließende Bachaue. Während das hügelige Ackerland mit Hof jenseits der Landstraße vom Herrenhaus aus nicht

<sup>8</sup> Niedersächsische Landesregierung, Niedersachsen: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, NDSchG Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289):

<sup>9</sup> Niedersächsische Landesregierung, Niedersachsen: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, NDSchG Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289), S. 5.

<sup>10</sup> Niedersächsische Landesregierung, Niedersachsen: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, NDSchG Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289), S. 7.

<sup>11</sup> Denkmalatlas Niedersachsen: Hohehorst unter der Objekt-ID 25077129 Baudenkmal Gruppe, S. 2.

einsehbar ist, ergibt sich vom Vorplatz an den Torhäusern ein eigenständiger, landschaftlich reizvoller Blickaspekt. Der angrenzende ältere Buchenwald wird zudem als optische Erweiterung des Parks wahrgenommen; aufgrund der offenen Stammstrukturen ermöglicht er im Gegensatz zum Fichtenforst weite Untersichten und trägt damit wesentlich zur räumlichen Wirkung des Parkrandes und seiner landschaftlichen Einbindung bei.<sup>12</sup>

### Sichtbezüge

Die im Umfeld von Gut Hohehorst bestehenden Sicht-, Raum- und Landschaftsbezüge sind als Bestandteil des denkmalrelevanten Wirk- und Wirkbezugsraums zu bewerten. Dieser Wirkraum ist für die historische Lesbarkeit, die ästhetische Wirkung und das Erscheinungsbild des Ensembles konstitutiv und muss in seinen prägenden Strukturen erhalten bleiben. Der rechtliche Bewertungsrahmen ergibt sich aus der Berücksichtigungspflicht öffentlicher Planungen sowie dem Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 8 Satz 1 NDSchG. Ergänzend konkretisiert die Charta von Venedig als international anerkannter fachlicher Maßstab das denkmalpflegerische Leitbild, dass Denkmale nicht isoliert, sondern in ihrem überlieferten Umfeld und in ihren maßstabsprägenden Beziehungen zu bewahren sind. Eine Windenergienutzung im Vorranggebiet Löhnhorst würde diesen Wirk- und Wirkbezugsraum aufgrund der Dominanzwirkung und des Maßstabsbruchs voraussichtlich erheblich überformen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne des § 8 Satz 1 NDSchG erwarten lassen.

-5

Diese Zusammenhänge sind deshalb nicht nur landschaftsästhetischer Art, sondern ein Bestandteil des schutzwürdigen Erscheinungsbild- und Wirkungsraums<sup>13</sup> des Denkmals.

Eine Betroffenheit durch die Planung tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale durch die Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden.<sup>14</sup>

In den aktuellen anerkannten Regeln der Technik „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ werden die möglichen Beeinträchtigungen folgendermaßen beschrieben:

- *substantielle Auswirkungen, die die materielle Substanz des kulturellen Erbes direkt betreffen und in sie eingreifen oder deren Umgebung und wertbestimmende räumlichen Bezüge (Raumwirkung) untereinander beeinträchtigen,*
- *sensorielle Auswirkungen, die sich auf den Erhalt, der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit beziehen,*

<sup>12</sup> Müller-Glaßl & Partner 2018: Gut Hohehorst in Schwanewede.

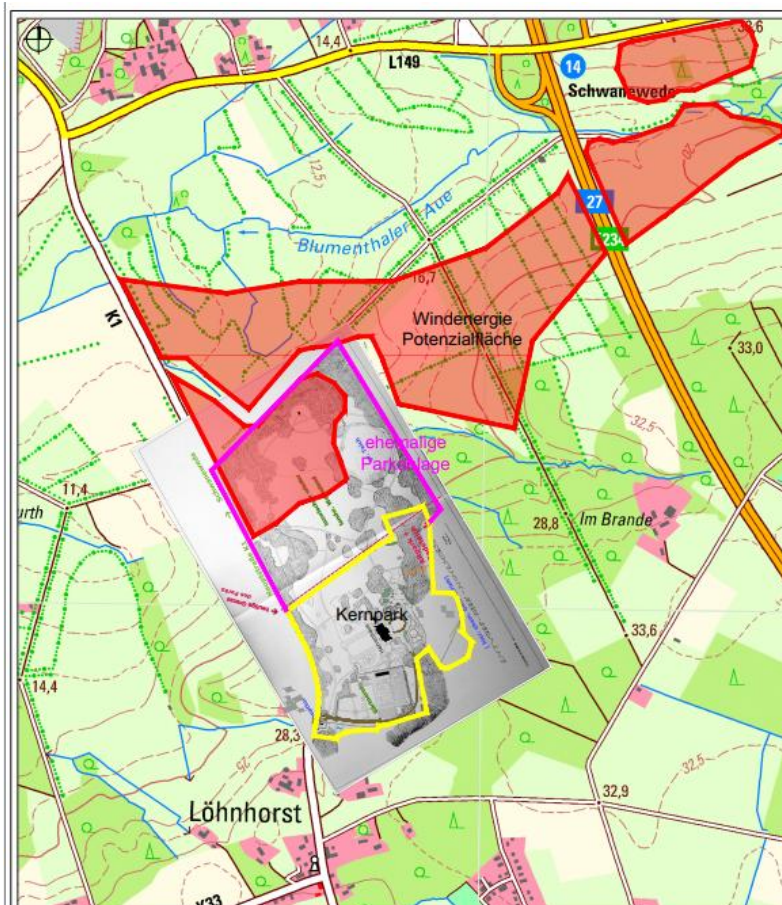
<sup>13</sup> Je nach Lage und Gestalt des Gebäudes sowie nach Eigenart wird dieser Wirkungsraum enger oder weiter ausfallen. Eidloth 2008: Das Baudenkmal in seiner Umgebung, S. 55.

<sup>14</sup> Baars 2022: Kann man ein Denkmal „wegplanen“? – Zum Verhältnis von Bauleitplanung und Denkmalschutz, S. 729.

• funktionelle Auswirkungen, die die Einschränkung der Nutzung, die für den Erhalt des kulturellen Erbes wesentlich ist, und die Einschränkung der Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betreffen.<sup>15</sup>

Eine Windenergienutzung würde diese historisch geprägten Sicht- und Raumbeziehungen aufgrund ihrer Dominanzwirkung voraussichtlich erheblich überformen und damit einen gewichtigen Konflikt mit dem denkmalbezogenen Umgebungsschutz begründen.

Daraus folgt für die Planungsebene, dass die betroffenen Teilflächen im Umfeld von Gut Hohehorst als hoch konfliktträchtig einzuordnen und in der Abwägung mit entsprechend hohem Gewicht zu berücksichtigen sind.



-6

**Abbildung 1:** Darstellung der geplanten Potentialflächen Windenergie überlagert mit der Parkplanung von 1928, die bis heute als Kernpark mit umgebender einbezogener Landschaft bis heute erhalten ist.

<sup>15</sup> Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. 2024: Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung, S. 64.

## Maßstäblichkeit

Die Charta von Venedig wird weltweit als das Grundgesetz der Denkmalpflege angesehen, unabhängig vom Fehlen ihrer Rechtsverbindlichkeit.<sup>16</sup>

*Dabei gilt: „Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muß sie erhalten werden und es verbieten sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.“<sup>17</sup>*

Auch wenn Gesetze zur Energiegewinnung geändert oder neu erlassen worden sind, gilt aus sachverständiger Sicht weiterhin, dass „*hinzutretende bauliche Anlagen [...] sich aber an dem Maßstab messen lassen [müssen], den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.*“<sup>18</sup>

*„Ein denkmalrechtlich relevanter Widerspruch und Maßstabsverlust entsteht vielmehr auch dann, wenn infolge der Nähe von Denkmal und störenden Anlagen diese in der Umgebung als Fremdkörper und als unvereinbar mit den Werten empfunden werden, die das Denkmal verkörpert (vgl. Ur. v. 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, BauR 2009, 784).“<sup>19</sup>*

Mit Urteil vom 21. April 2009 - 4 C 3.08 - (BVerwGE 133, 347 LS sowie Rn. 15 ff.) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals jedenfalls dann berechtigt sein muss, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt.<sup>20</sup>

<sup>16</sup> Martin et al. 2010: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -, S. 248.

<sup>17</sup> Charta von Venedig: Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche), S. 2.

<sup>18</sup> OVG Niedersachsen, Wirksamkeit eines Flächennutzungsplanes im Falle des Offenlassens der Einstufung einer Fläche als faktisches Vogelschutzgebiet vorliegen hinreichender Anhaltspunkte; Bestimmung des Begriffes "Belang des Denkmalschutzes" unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze zwecks Gewährleistung eines Mindestmaßes an Schutz; Prüfung eines aus dem Beeinträchtigungsverbot des § 85. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) resultierenden Hindernisses im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen zwecks Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides; Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Windkraftanlage, Urteil vom 21.04.2010.

<sup>19</sup> OVG Niedersachsen, Wirksamkeit eines Flächennutzungsplanes im Falle des Offenlassens der Einstufung einer Fläche als faktisches Vogelschutzgebiet vorliegen hinreichender Anhaltspunkte; Bestimmung des Begriffes "Belang des Denkmalschutzes" unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze zwecks Gewährleistung eines Mindestmaßes an Schutz; Prüfung eines aus dem Beeinträchtigungsverbot des § 85. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) resultierenden Hindernisses im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen zwecks Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides; Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Windkraftanlage, Urteil vom 21.04.2010.

<sup>20</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit des Anwesens als Anfechtungsgrund, Urteil vom 21.04.2009.

---

*„Der einzusetzende Bewertungsmaßstab für das Schutzgut Kulturelles Erbe liegt in einem Verschlechterungsverbot, um dem Vorsorgeanspruch der Umweltprüfungen gerecht zu werden.“<sup>21</sup>*

### **Abstände der Siedlungsstruktur**

Im Protokoll vom 04.06.2025<sup>22</sup> wird argumentiert, dass des Abstandes zum Gut Hohehorst sich an der Definition für geschlossene Siedlungsgebiete-in der „*Rechtsprechung*“ orientiere. Die Regelannahme für das Bestehen einer Baulücke, die den Bebauungszusammenhang nicht unterbricht, würde bei 100 m liegen. Wenn mindestens zehn Wohngebäude so eng zusammenliegen, dass der Abstand der einzelnen Häuser untereinander einen Abstand von 100 Metern nicht überschreiten würde, werde dieser Bereich für das Regionale Raumordnungsprogramm als geschlossenes Siedlungsgebiet bestimmt.<sup>23</sup>

Die im Protokoll dargestellte Abgrenzung „geschlossener Siedlungsgebiete“ orientiert sich erkennbar an Kriterien des Bebauungszusammenhangs des Innenbereichs im Sinne von § 34 BauGB.<sup>24</sup> Danach ist entscheidend, ob die vorhandene Bebauung trotz Baulücken den Eindruck der Zusammengehörigkeit vermittelt; starre metrische Grenzwerte sind gesetzlich nicht festgelegt.

Die im Verfahren verwendete Regelannahme von 100 m für Baulücken sowie das zusätzliche Kriterium von mindestens zehn eng beieinanderliegenden Wohngebäuden stellen daher planungsmethodische Operationalisierungen für das RROP dar, nicht jedoch eine gesetzliche Definition. Diese Methodik ist nur tragfähig, wenn sie im Planungskonzept transparent hergeleitet und konsistent angewandt wird. Dies ist bislang nicht geschehen und wäre nachzuholen.

Soweit im Protokoll ausgeführt, wurde mit 417,5 m ein ‚gesetzlicher Mindestabstand‘<sup>25</sup> zu Gebäuden außerhalb geschlossener Ortschaften eingehalten. Diese Formulierung ist rechtlich missverständlich. Ein pauschal gesetzlich festgelegter Mindestabstand besteht in dieser Form nicht.

Der genannte Abstand ist als methodisch abgeleiteter Prüfabstand zu Einzelwohngebäuden zu verstehen.

Dieser Ansatz ersetzt nicht die im Verfahren vorgesehene Prüfung, ob eine Bebauung aufgrund ihrer Struktur als geschlossenes Siedlungsgebiet bzw. als besonders schutzbedürftige Siedlungsnutzung einzuordnen ist und damit der strengere Abstandsmaßstab anzuwenden wäre. Vor diesem Hintergrund bedürfen die siedlungsbezogene Einstufung des Hohehorst-Anwesens sowie die daraus

---

<sup>21</sup> Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. 2024: Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung, S. 68.

<sup>22</sup> Landkreis Osterholz 2025: Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung 13. Sitzung der 18. Wahlperiode.

<sup>23</sup> Landkreis Osterholz 2025: Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung 13. Sitzung der 18. Wahlperiode.

<sup>24</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Bundesamt für Justiz, Baugesetzbuch Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, das zuletzt durch, S. 34–35.

<sup>25</sup> Landkreis Osterholz 2025: Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung 13. Sitzung der 18. Wahlperiode.

abgeleitete Abstandsbewertung einer nachvollziehbaren, konsistenten Begründung auf Planungsebene.

Die Aussage, ein 800-m-Abstand zu allen Wohngebäuden mache die Zielerreichung unmöglich<sup>26</sup>, ist jedoch eine planerische Behauptung, die einer transparenten flächenbilanziellen Herleitung im Entwurf bedarf. Solange die Zielerreichung – wie in den Unterlagen an anderer Stelle dargelegt – auch ohne hoch konfliktbehaftete Teilflächen möglich ist, kann eine pauschale Zurückstellung siedlungsbezogener Schutzbelange nicht als hinreichend begründet angesehen werden.

In der Windenergiestudie Niedersachsen aus dem Jahre 2023 wurde das Gebiet nördlich des Kernparks Gut Hohehorst als für die Windenergienutzung ausgeschlossen eingeordnet.<sup>27</sup> Aus welchen Gründen der Landkreis Osterholz diese Flächen dennoch als Potenzialflächen für die Windenergienutzung einstuft, ist nicht nachvollziehbar.

#### Zusammenfassung

Angesichts der dimensionierenden Wirkung moderner Windenergieanlagen würden Höhe, Rotordynamik und die erforderliche nächtliche Hindernisbefeuern die denkmalgeprägten Sichtachsen sowie das historische Erscheinungsbild des Ensembles Gut Hohehorst in seiner Umgebung erheblich beeinflussen und voraussichtlich weitgehend entwerten. Damit liegt ein gewichtiger Konflikt mit dem Umgebungsschutz nach § 8 Satz 1 NDSchG vor, der in der planerischen Abwägung als erheblicher Belang des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Bereich im Rahmen der Berücksichtigungspflicht öffentlicher Planungen als denkmalrechtlich hoch konfliktbehaftet zu bewerten; der Umgebungsschutz nach § 8 Satz 1 NDSchG entfaltet damit erhebliches Gewicht in der Abwägung

#### Planerische Konsequenz:

Eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung im unmittelbaren Umfeld der Parkanlage Gut Hohehorst ist mit § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 8 NDSchG nicht vereinbar bzw. jedenfalls abwägungsfehlerhaft, weil die denkmalrechtlich relevante Umgebungsschutzwirkung in der Einzelflächenbewertung nicht ausreichend gewichtet wird.

### **3.2. Schutzgut Landschaft / Erholung**

#### Rechtsgrundlagen

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 ROG (Schutzgüter Menschen/Gesundheit sowie Landschaft).

<sup>26</sup> Landkreis Osterholz 2025: Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung 13. Sitzung der 18. Wahlperiode, S. 5.

<sup>27</sup> Pape et al. 2023: Windpotentialstudie Niedersachsen, S. 15.

---

### Sachverhalt und Bewertung

Nach den Unterlagen des Landkreises<sup>28</sup> dürfen Vorranggebiete Windenergienutzung nicht mit entgegenstehenden Vorranggebieten des RROP 2011 überlagert werden; deshalb soll u. a. das Vorranggebiet „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ aus dem RROP<sup>29</sup> gestrichen werden.

Für den Suchraum 5 ist aus fachlicher Sicht von einer hohen visuellen und kulturhistorischen Empfindlichkeit auszugehen. Das Gebiet weist eine kleinteilig gegliederte, strukturreiche Kulturlandschaft auf, die durch lineare Gehölz- und Wallheckenelemente, Grünland- und Feuchtstrukturen sowie historisch gewachsene Orts- und Gutslagen geprägt wird. Eine Windparknutzung würde aufgrund der vertikalen Dominanz, der bewegungsbedingten Fernwirkung und der technischen Überprägung zu einer tiefgreifenden Veränderung des Landschaftscharakters führen.

Damit wird der bisherige Schutzanspruch eines qualitativ hochwertigen, ruhigen Erholungsraums planerisch zurückgenommen, um das Wind-VR zu ermöglichen.

Im Umfeld von Gut Hohehorst verdichten sich die Konflikte zusätzlich durch die kulturhistorische Bedeutung der Gutsanlage und ihrer landschaftlichen Bezüge. Die in den Unterlagen beschriebenen historischen Park- und Umfeldzusammenhänge sowie die damit verbundenen Sicht- und Raumbeziehungen würden in ihrer Wahrnehmbarkeit und in ihrem Aussagewert erheblich gemindert.

Aus fachlicher Sicht ist die Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den landschaftsästhetischen und kulturhistorischen Qualitäten des Suchraums 5 als nicht gegeben zu bewerten.

Die Unterlagen des Landkreises erkennen hohe Erholungs- und Landschaftsqualitäten im Umfeld des VR 5 an; die gleichzeitige Streichung des Vorranggebiets „ruhige Erholung“ erfordert daher eine besonders dichte Abwägungsbegründung.

Die generell formulierte Aussage, Alternativen seien „nicht vorhanden“ bzw. eine Erhöhung von Abständen gefährde die Zielerreichung, erscheint für einen Raum mit so hoher Erholungs- und Landschaftsbedeutung begründungsbedürftig und muss konkretisiert werden.<sup>30</sup>

### Planerische Konsequenz:

Die im Entwurf angelegte Lösung eines Zielkonflikts durch Streichung des Erholungsvorrangs erscheint nicht erforderlich, wenn die Teilflächenziele auch ohne dieses Gebiet erreichbar sind (siehe Ziff. 6).

---

<sup>28</sup> [https://landkreis-osterholz.ratsinfomanagement.net/vorgang/?\\_\\_=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYJ38pn2Dx62K0nsoDYLdGg](https://landkreis-osterholz.ratsinfomanagement.net/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYJ38pn2Dx62K0nsoDYLdGg)

<sup>29</sup> Landkreis Osterholz: 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2011, S. 3.

<sup>30</sup> Landkreis Osterholz Stand 2025: Sachliches Teilprogramm Windenergie.

### 3.3. Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt (Artenschutz)

#### Rechtsgrundlagen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (Tötungs-/Störungsverbot).<sup>31</sup>

§ 45b BNatSchG (Prüfmaßstäbe für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Zusammenhang mit WEA).<sup>32</sup>

#### Sachverhalt und Bewertung

Im Bereich des Guts Hohehorst liegen nach den vorliegenden Unterlagen wiederholte Hinweise auf eine Brutzeitnutzung durch kollisionsgefährdete Arten vor. Die AGBS berichtet regelmäßige Uhu-Nachweise zur Brutzeit und wiederkehrende Brutzeitfeststellungen von Rotmilan und Schwarzstorch; der Uhu-Brutstandort wird dabei als nicht abschließend lokalisiert beschrieben, weshalb ein vorsorglicher räumlicher Prüfansatz für die weitere Flächenbewertung gefordert wird.

Rechtlich sind diese Hinweise am Maßstab des besonderen Artenschutzes zu bewerten. Das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Für Windenergieanlagen an Land konkretisiert § 45b BNatSchG die Bewertung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten durch gesetzlich normierte Prüfbereiche gemäß Anlage 1. Vor diesem Hintergrund ist eine planerische Festlegung als Windenergie-Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Bereich mit dokumentierten Brutzeithinweisen nur dann fachlich tragfähig, wenn die Lage potenzieller Brutplätze und die Beziehung zu den gesetzlichen Prüfbereichen belastbar bewertet werden kann; andernfalls verbleibt eine artenschutzrechtlich relevante Konfliktwahrscheinlichkeit, die vorsorglich in der Flächenkulisse zu berücksichtigen ist.

-11

#### Planerische Konsequenz:

Vor diesem Hintergrund sind im Vorranggebiet Löhnhorst erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 ROG nicht sicher auszuschließen. Dies rechtfertigt die Streichung des Gebiets oder zumindest eine Nachkartierung/Neubewertung vor Festlegung.

<sup>31</sup> Bundestag, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23., S. 46.

<sup>32</sup> Bundestag, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23., S. 49.

---

### 3.4. Schutzgut Wasser / gesetzlich geschützte Biotope

#### Rechtsgrundlagen

§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (u. a. natürliche/naturnahe stehende und fließende Binnengewässer einschließlich Ufervegetation).

Schutzgut „Wasser“ im Rahmen der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG.

#### Sachverhalt und Bewertung

Nördlich von Hohehorst wird ein stehendes Gewässer mit feuchtgebietstypischen Biotopstrukturen beschrieben, deren Ausdehnung nach fachlicher Einschätzung über die bisherigen Abgrenzungen hinausgeht. Die AGBS führt aus, dass es sich um einen größeren Feuchtgebiets-Biotopkomplex handelt, der nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterfallen kann; zugleich wird darauf hingewiesen, dass diese Bereiche im Suchraumverfahren nicht vollständig erfasst und daher naturschutzfachlich nicht adäquat berücksichtigt worden seien.

Damit ist im Rahmen der Umweltprüfung und Einzelflächenbewertung eine erhöhte Konfliktlage für das Schutzgut „Wasser“ sowie für Biotope anzunehmen, solange die Erfassung und Abgrenzung dieses Komplexes einschließlich angemessener Puffer nicht nachvollziehbar nachgeführt werden.

#### Planerische Konsequenz:

Ohne vollständige Erfassung und angemessene Pufferung dieses Biotopkomplexes ist die Bewertung „geringe bis mittlere erhebliche Auswirkungen“ in Zweifel zu ziehen; es besteht dringender Anpassungsbedarf der Flächenkulisse.

### 3.5. Schutzgut Boden

#### Rechtsgrundlagen

Schutzgüter „Fläche/Boden“ und „Landschaft“ nach § 8 Abs. 1 ROG.

Bodenschutzrechtlich ist zu berücksichtigen, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz auf die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung der Bodenfunktionen ausgerichtet ist und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden verlangt (§ 1 BBodSchG).<sup>33</sup>

#### Sachverhalt und Bewertung

---

<sup>33</sup> Bundestag, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden, S. 2.

Die allgemeine Vorsorgepflicht konkretisiert, dass Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, soweit dies verhältnismäßig ist (§ 7 BBodSchG).<sup>34</sup>

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist regelmäßig mit erheblichen bodenbezogenen Wirkfaktoren verbunden, insbesondere durch Fundamentgründungen, Kranstellflächen, temporäre Baustelleneinrichtungen und die Herstellung bzw. Ertüchtigung von Schwerlast-Zuwegungen. Hierdurch können dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Bodenverdichtungen, Strukturverluste, Veränderung des Wasserhaushalts sowie Einschränkungen der Filter-, Puffer-, Speicher- und Lebensraumfunktion des Bodens entstehen.

Im 2. Entwurf wird der bodenbezogene Erschließungsaufwand (Schwerlast-Zuwegung, temporäre Baustellenflächen) im Verhältnis zur hohen Feuchtsensibilität des Hohehorst-Umfelds nicht hinreichend eigenständig und nachvollziehbar bewertet.

Für den Suchraum 5 verdichten sich diese Risiken vor dem Hintergrund der in den Unterlagen beschriebenen Feuchtstrukturen und Gewässerkomplexe im Umfeld von Gut Hohehorst. Soweit Zuwegungen oder Baustellenflächen in hydrologisch empfindliche Bereiche hineinreichen, sind zusätzliche negative Wirkungen auf Bodenfunktion und Bodenwasserhaushalt plausibel.

-13

#### 4. Teilflächenziel / Alternativen Prüfung / Erforderlichkeit

##### Rechtsgrundlagen

Landesrechtliche Konkretisierung der Flächenziele über § 2 NWindG.

Anrechnungsmöglichkeiten u. a. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 NWindG (laut Landkreis-Unterlagen).

##### Sachverhalt und Bewertung

Für den Landkreis Osterholz gelten Teilflächenziele nach dem niedersächsischen Umsetzungsrecht zum WindBG. In der Beschlussvorlage zum 2. Entwurf<sup>35</sup> steht ausdrücklich:

- mindestens 0,92 % bis 31.12.2027 = 598 Hektar der Landkreisfläche
- mindestens 1,18 % bis 31.12.2032 = 773 Hektar der Landkreisfläche

Damit ist rechtlich keine feste Mindestgröße je einzelnes Vorranggebiet vorgegeben, sondern ein Gesamtflächenziel für den Landkreis.

<sup>34</sup> Bundestag, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden, S. 5.

<sup>35</sup> Landkreis Osterholz: Beschlussvorlage 2025/204 2. Entwurf zum sachlichen Teilprogramm Windenergie und 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2011 für den Landkreis Osterholz Auslegungsbeschluss.

Ergänzend beschreibt die Verwaltung als Planungsziel, Potenzialflächen so zu arrondieren, dass „möglichst kompakte, sinnvoll abgegrenzte und zusammenhängende“ Flächen entstehen – das ist ein Qualitätskriterium der Flächenkulisse, aber kein numerisches Mindestmaß pro Gebiet.

Der Landkreis stellt dar, dass die aktuell ermittelten Vorranggebiete eine Gesamtfläche von 1.514 ha umfassen und unter Anwendung der Rotor-innerhalb-Planung ein anrechenbares Teilflächenziel von 1,26 % erreichen. Damit wird das gesetzlich vorgegebene Ziel von 1,18 % der Landkreisfläche für das Jahr 2032 überschritten. Darüber hinaus wird unter Einbeziehung weiterer anrechenbarer Beiträge ein erreichbarer Gesamtwert von 1,33 % in Aussicht gestellt.<sup>36</sup>

Die Inanspruchnahme des Vorranggebiets Löhnhorst ist zur Zielerreichung nicht erforderlich. Für den Landkreis sind Teilflächenziele von 0,92 % (598 ha) bis 31.12.2027 und 1,18 % (773 ha) bis 31.12.2032 vorgesehen; der 2. Entwurf weist insgesamt 1.514 ha Vorranggebiete aus und erreicht nach der anrechenbaren Flächenbilanz 1,26 % (= 821 ha).

„Da das Vorranggebiet Löhnhorst lediglich 47,8 ha umfasst und die anrechenbare Zielerreichung nach den vorliegenden Angaben auch ohne dieses Gebiet mindestens 1,186 % betragen würde, ist ein Rückgriff auf diese hoch konfliktbehaftete Fläche im Umfeld von Gut Hohehorst abwägungsrechtlich nicht geboten.“

-14

#### Planerische Konsequenz:

Wenn die Teilflächenziele auch ohne den hoch konfliktbehafteten Bereich um Gut Hohehorst erreicht werden können, ist die Inanspruchnahme dieses Denkmal- und Feuchtgebietsraums nicht erforderlich. Das spricht abwägungsrechtlich für die Streichung des Vorranggebietes Löhnhorst oder zumindest für eine deutliche Reduzierung/Neuabgrenzung im Umfeld Hohehorst.

## 5. Fazit

Der Arbeitskreis Historische Gärten erkennt an, dass Windenergieanlagen eine zentrale Säule der Energiewende bilden. Sie stellen eine erneuerbare, weitgehend emissionsfreie Stromquelle dar, reduzieren die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß mindern und die langfristige Nachhaltigkeit der Energieversorgung stärken. Zudem gehen von der Windenergienutzung technologische Impulse, Beschäftigungseffekte und regionale Wertschöpfung aus.

Historisch gewachsene Kulturlandschaften, die in enger Beziehung zu Kulturdenkmalen stehen – wie im vorliegenden Fall die Gutsanlage Hohehorst – erfordern jedoch eine besonders sorgfältige Abwägung bei der Standortplanung von Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz kommt dabei

<sup>36</sup> Landkreis Osterholz: Beschlussvorlage 2025/204 2. Entwurf zum sachlichen Teilprogramm Windenergie und 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2011 für den Landkreis Osterholz Auslegungsbeschluss, S. 6.

---

eine zentrale Bedeutung zu, um die ästhetische und kulturelle Integrität solcher Landschaftsräume zu bewahren und zugleich eine ökologisch wie sozialverträgliche Energiewende zu ermöglichen. Ein ausgewogener Ansatz, der den Ausbau erneuerbarer Energien mit Belangen des Umwelt- und Denkmalschutzes in Einklang bringt, ist Voraussetzung für langfristige Akzeptanz und den nachhaltigen Erfolg entsprechender Vorhaben.

Aus diesem Grunde stellt der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL folgenden Antrag:

## 6. Antrag

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL beantragt,

1. das Vorranggebiet Windenergienutzung Löhnhorst im Bereich Gut Hohehorst aus dem 2. Entwurf<sup>37</sup> zu streichen,
2. hilfsweise das Vorranggebiet in seinem Zuschnitt so anzupassen, dass das unmittelbare Umfeld von Gut Hohehorst sowie die denkmal- und erholungsrelevanten Sicht- und Landschaftsräume von der Windkulisse ausgenommen werden, sofern eine vollständige Konfliktvermeidung durch Streichung nicht umgesetzt wird,
3. hilfsweise vor einer endgültigen Festlegung eine ergänzende, nachvollziehbar dokumentierte Einzelflächenbewertung vorzunehmen, insbesondere zu
  - denkmalrechtlichen Umfeld- und Sichtbeziehungen von Gut Hohehorst,
  - artenschutzrechtlich relevanten Brutzeitnutzungen und Prüfbereichen,
  - gesetzlich geschützten Biotopen/Gewässer- und Feuchtstrukturen,
  - bodenbezogenen Eingriffen einschließlich Erschließungsaufwand,
  - sowie der Erholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraums,
  - Aufzeigen einer komplexen Alternativprüfung.

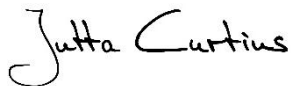
-15

Die Mitglieder des Arbeitskreises Historische Gärten wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Position mitteilen und dabei die aufgeworfenen Fragen zum Gartendenkmal sowie zu den weiteren Schutzgütern, insbesondere deren Gewichtung im Rahmen der Abwägung, erläutern könnten.

---

<sup>37</sup> Landkreis Osterholz: Beschlussvorlage 2025/204 2. Entwurf zum sachlichen Teilprogramm Windenergie und 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2011 für den Landkreis Osterholz Auslegungsbeschluss.

Wir verbleiben mit freundlichem Gruß



Jutta Curtius  
Landschaftsarchitektin bdla  
ö.b.u.v. Sachverständige  
Gartendenkmalpflege  
Mitglied ICOMOS Deutschland  
Monitoring-Beauftragte des AKHG der DGGL



Heino Grunert  
Mitglied ICOMOS Deutschland  
Vizepräsident der DGGL  
Erster Vorsitzender des AKHG der DGGL

**Verteiler**

---

## Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. (2024): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Unter Mitarbeit von Klaus Müller-Pfannenstiel, Marion Schauerte, Jascha Braun, Joachim Hartlik, Martin Vollmer-König und Dorothee Boesler. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Köln: Verlag des Rheinischen Vereins.

Baars, Anja (2022): Kann man ein Denkmal „wegplanen“? – Zum Verhältnis von Bauleitplanung und Denkmalschutz. In: *BauR-Baurecht* (5), S. 726–729.

Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz; Bundesamts für Justiz (Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.08.2025 I Nr. 189): Raumordnungsgesetz (ROG), vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986). Fundstelle: (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Bundesamt für Justiz (Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, das zuletzt durch): Baugesetzbuch, vom Ausfertigungsdatum: 23.06.1960. Fundstelle: (BGBl. I S. 3634).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Bundesamts für Justiz (zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert): Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten Windenergieflächenbedarfsgesetz -. WindBG, vom Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

Bundesministerium für Justiz; Bundesamt für Justiz (Zuletzt geändert 21.02.2025): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien. EEG 2023, vom 21.07.2014. Fundstelle: 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Bundestag (zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz. BNatSchG, vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542.

Bundestag (durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz. BBodSchG, vom 17.03.1998. Fundstelle: BGBl. I S. 502,

Bundestag (zuletzt geändert 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325 )): Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von und Energieanlagen an Land, vom 21.07.2014. Fundstelle: (BGBl. I S. 1066).

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.04.2009, Aktenzeichen BVerwG 4 C 3.08.

Denkmalatlas Niedersachsen: Hohehorst unter der Objekt-ID 25077129 Baudenkmal Gruppe.

---

Eidloth, Volkmar (2008): Das Baudenkmal in seiner Umgebung. In: Veröffentlichung des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. (Hg.): Sozialer Raum und Denkmalinventar. Sozialer Raum und Denkmalinventar. Leipzig, 04.-06.10.2007, S. 53–60.

Charta von Venedig, 1964: Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche).

Landkreis Osterholz: 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2011. Hg. v. Landkreis Osterholz.

Landkreis Osterholz: Beschlussvorlage 2025/204 2. Entwurf zum sachlichen Teilprogramm Windenergie und 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2011 für den Landkreis Osterholz Auslegungsbeschluss.

Landkreis Osterholz (Stand 2024): Regionales Raumordnungsprogramm Teilprogramm Windenergie. Landkreis Osterholz.

Landkreis Osterholz (2025): Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung 13. Sitzung der 18. Wahlperiode.

Landkreis Osterholz (Stand 2025): Sachliches Teilprogramm Windenergie.

-18

Martin, Dieter J.; Krautzberger, Michael; Martin-Krautzberger (Hg.) (2010): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. Deutsche Stiftung Denkmalschutz. 3., überarb. und wesentlich erw. Aufl. München: Beck.

Müller-Glaßl & Partner (2018): Gut Hohehorst in Schwanewede. Denkmalpflegerische Untersuchung und Pflegekonzept.

Niedersächsische Landesregierung (06.12.2017): Niedersächsisches Raumordnungsgesetz. NROG, vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456 - VORIS 23100. Fundstelle: Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

Niedersächsische Landesregierung (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)): Niedersachsen: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. NDSchG, vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517 - VORIS 22510 01 00 00 000 -). Fundstelle: Nds. GVBl. 1978, 517/ Nds. GVBl. S. 135, zuletzt geprüft am 08.08.2022.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.04.2010, Aktenzeichen 12 LB 44/09.

Pape, Carsten; Geiger, David; Zink, Christoph; Peters, Wolfgang; Herbeck, Tim (2023): Windpotentialstudie Niedersachsen. Hg. v. Energie und Klimaschutz Im Auftrag Niedersächsischen Ministerium für Umwelt.